

**07/12
Zweckverband
"Technische Betriebsdienste Böblingen/Sindelfingen"
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 5, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 i.V. mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 hat die Verbandsversammlung am 16. Januar 1995 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung und Fahrtkostenersatz für die Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung in folgender Höhe:

bei einer Sitzungsdauer bis zu einer Stunde:	20,- Euro
bei einer Sitzungsdauer über einer Stunde aber nicht über 5 Stunden:	40,- Euro
bei einer Sitzungsdauer über 5 Stunden:	80,- Euro

- (2) Für Fahrten zwischen Wohn- und Sitzungsorten werden die nachgewiesenen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ersetzt. Die Benutzung von Privatkraftfahrzeugen wird nach den Sätzen des Finanzministeriums Baden-Württemberg für allgemein zum Dienstreiseverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge entschädigt.

§ 2

Entschädigung und Reisekosten für Dienstgeschäfte außerhalb von Sitzungen

- (1) Für die Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung die Entschädigung nach § 1 Abs. 1 sowie bei einer Tätigkeit außerhalb des Verbandsgebiets eine Reisekostenvergütung wie Dienstreisende der Reisekostenstufe B in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Für den Fahrtkostenersatz gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.